

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dianovi GmbH

Stand: 10.11.2025

§ 0 Vertragsabschluss

Der Vertrag über die Nutzung der Softwarelösung dianoviQM kommt durch Annahme des schriftlichen oder elektronischen Angebots der dianovi GmbH durch den Lizenznehmer zustande.

Maßgeblich sind die in dem Angebot genannten Konditionen in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsannahme gültigen Fassung.

§ 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der dianovi GmbH

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der dianovi GmbH, registriert beim Amtsgericht Darmstadt, HRB 107287, vertreten durch den Geschäftsführer Nils Michael Bergmann, c/o hessian.AI; Landwehrstraße 50a, 64293 Darmstadt (nachfolgend „dianovi“ oder „Lizenzgeber“ genannt) mit ihren Kunden (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt), einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ genannt.

(2) Gegenstand dieses Vertrags ist die Bereitstellung der integrierten Standard-Softwarelösung dianoviQM durch den Lizenzgeber als hybride Lösung bestehend aus On-Premise- und Cloud-Komponenten sowie die Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft und zum Service und Support. Der Lizenzgeber ist verantwortlich für die Bereitstellung beider Komponenten sowie für die Gewährleistung der geschuldeten Funktionalität und deren Integration. Grundlage der Nutzung von dianoviQM ist die Anbindung an das im Angebot angegebene Notaufnahmen-Informationssystem des Lizenznehmers über eine standardisierte Schnittstelle.

(3) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung der im zugehörigen Angebot genannten Computerprogramme, Daten und sonstigen Software (nachfolgend „Vertragssoftware“ genannt). Die Vertragssoftware wird für die im Angebot festgelegte Vertragslaufzeit überlassen, nicht veräußert. Die Lizenz umfasst das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

(4) Die Vertragssoftware wird dem Lizenznehmer wie im Angebot näher beschrieben im Objektcode zur Verfügung gestellt. Zur Vertragssoftware gehören eine Anwendungsdokumentation, die der Lizenznehmer in gedruckter Form oder ebenfalls in digitaler Form erhält, sowie alle sonstigen auf dem Datenträger gespeicherten oder zusammen mit dem Programm online übermittelten Daten (insbesondere Dateien und Datenbanken). Programme, Daten und Dokumentation werden nachfolgend zusammenfassend als „Lizenzmaterial“ bezeichnet. Die näheren Bedingungen der Überlassung sind im Angebot gekennzeichnet.

(5) Zum Lizenzmaterial gehören sämtliche Versionen der Vertragssoftware und des sonstigen Lizenzmaterials, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer während der Dauer des Vertrags überlässt, einschließlich Updates und Upgrades. Bei Upgrades im Sinne dieses Vertrags handelt es sich um eine fortentwickelte Version der Vertragssoftware, die im Vergleich zur Vorversion wesentliche, neue Funktionen enthält.

(6) Der Lizenzgeber darf den Lizenznehmer in einer Referenzliste als Anwender der Software nennen, sofern der Lizenznehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die überlassenen Programme zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf die zeitgleiche Nutzung an der im Angebot angegebenen Zahl von Arbeitsplätzen beschränkt.

(2) „Nutzen“ im Sinne dieses Vertrags ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen in den Arbeitsspeicher oder Speichern der Vertragssoftware zum Zwecke ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Programme. Wird gemäß Angebot die Anwendungsdokumentation ebenfalls auf einem Datenträger oder in sonstiger digitaler Form überlassen, gilt Abs. (2) auch für diese.

dianovi GmbH
Landwehrstraße 50A
64293 Darmstadt

Geschäftsführung: Nils Bergmann,
Elias Hofmann, Niklas Prisching

Tel.: (+49) 177 167 9834

E-Mail: info@dianovi.com

Web: www.dianovi.com

Amtsgericht Darmstadt, HRB 107287

Bankverbindung: Qonto,

DE04 1001 0123 0573 6284 02,

BIC QNTODEB2XXX

Ust-Id: DE450986771

Steuernummer: 00723100093

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dianovi GmbH

Stand: 10.11.2025

(3) In gedruckter Form überlassenes Lizenzmaterial darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers vervielfältigt werden. Zusätzliche Exemplare des gedruckten Lizenzmaterials können vom Lizenzgeber unter diesem Vertrag gebührenpflichtig bezogen werden.

(4) Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört die Herstellung von Sicherungskopien der überlassenen Vertragssoftware, sofern dies für die künftige Benutzung des Programms, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist. Ist die Vertragssoftware mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet, erhält der Lizenznehmer im Falle einer Beschädigung eines gelieferten Datenträgers oder der übermittelten Dateien auf Anforderung kurzfristig eine Ersatzkopie.

(5) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die mit der Vertragssoftware überlassenen Programme mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Die Anwendungsdokumentation enthält eine Beschreibung der hierfür vorgesehenen Schnittstellen.

(6) Änderungen der Programme sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Programme notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist eine teilweise Übersetzung zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit einem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen unter den in § 69e UrhG angegebenen Beschränkungen.

(7) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die in Abs. (1) bis (6) genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 3 Schutz des Lizenzmaterials

(1) Unbeschadet der gemäß §§ 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in allen vom Lizenznehmer hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien des Lizenzmaterials in unveränderter Form zu übernehmen.

(3) Der Lizenznehmer wird über die von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien oder Teilkopien des Lizenzmaterials Buch führen sowie auf Anfrage hierüber Auskunft erteilen.

(4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten. Jede Nutzung der Vertragssoftware im Auftrag und zu Zwecken des Lizenznehmers, die außerhalb der Geschäftsräume des Lizenznehmers durch Dritte vorgenommen wird (Outsourcing), bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Lizenzgebers.

(5) Der Lizenznehmer wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von Datenträgern, Datenspeichern oder sonstiger Hardware darauf gespeichertes Lizenzmaterial vollständig löschen.

(6) Der Lizenznehmer hat das Recht, ein ihm überlassenes Upgrade des Lizenzmaterials vertragsgemäß zu nutzen oder auf eine solche Nutzung zu verzichten. Entschließt er sich zu einer Nutzung, ist er verpflichtet, drei Monate nach Beginn der produktiven Nutzung der Neuauflage die bisher benutzte Fassung des Lizenzmaterials und alle Kopien und Teilkopien derselben an den Lizenzgeber zurückzugeben und, soweit diese auf Datenträgern, Datenspeichern oder sonstiger Hardware des Lizenznehmers gespeichert sind, vollständig zu löschen. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 Vertragssoftware und Cloud-Komponente

(1) Der Lizenznehmer erhält jeweils eine Lieferkopie der Vertragssoftware auf einem im Angebot bezeichneten Datenträger oder per Download sowie ein Exemplar der Anwendungsdokumentation. Sofern das Angebot ausweist,

dianovi GmbH
Landwehrstraße 50A
64293 Darmstadt

Geschäftsführung: Nils Bergmann,
Elias Hofmann, Niklas Prisching

Tel.: (+49) 177 167 9834

E-Mail: info@dianovi.com

Web: www.dianovi.com

Amtsgericht Darmstadt, HRB 107287

Bankverbindung: Qonto,

DE04 1001 0123 0573 6284 02,

BIC QNTODEB2XXX

Ust-Id: DE450986771

Steuernummer: 00723100093

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dianovi GmbH

Stand: 10.11.2025

dass Letztere ebenfalls in digitaler Form geliefert wird, kann dies der gleiche Datenträger sein, auf dem die Lieferkopie aufgezeichnet ist. Der Lizenznehmer ist für die Installation der Vertragssoftware selber verantwortlich.

(2) Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Angebot.

(3) Updates und Upgrades des Lizenzmaterials werden dem Lizenznehmer in einem angemessenen Zeitraum nach ihrer Verfügbarkeit angeboten. Macht er von dem Angebot Gebrauch, erfolgt die Lieferung in der in Abs. (1) angegebenen Weise. Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Wenn der Lizenzgeber eine Cloud-Komponente bereitstellt, gelten auch die Geschäftsbedingungen des Cloud-Anbieters, auf die im Angebot verwiesen wird. Zur Erfüllung der Voraussetzungen der Regelungen zum Cloud-Einsatz im Gesundheitswesen gemäß § 393 SGB V sind sich die Parteien einig, dass der seitens des Lizenzgebers eingesetzte Cloud-Anbieter die datenverarbeitende Stelle im Hinblick auf die C5-Basiskriterien darstellt und auf dessen C5-Testat verwiesen werden kann. Soweit im Rahmen der Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Lizenznehmers verarbeitet werden, schließen die Parteien zusätzlich eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab.

§ 5 Nutzung des Notaufnahmen-Informationssystem als Geschäftsgrundlage und Testzeitraum

(1) dianoviQM ist über eine Schnittstelle an das im Angebot angegebene Notaufnahmen-Informationssystem angebunden. Grundlage der Zusammenarbeit der Parteien ist daher die Nutzung des Notaufnahmen-Informationssystem durch den Lizenznehmer sowie ein bestehendes Vertragsverhältnis zur Schnittstellenanbindung des Lizenzgebers mit dem Notaufnahmen-Informationssystem Hersteller. Für den Fall der Änderung oder des Wegfalls der vorstehenden Voraussetzungen gelten die Regelungen der Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB.

(2) Während eines im Angebot angegebenen Testzeitraums steht dem Lizenznehmer das Lizenzmaterial kostenlos zur Erprobung zur Verfügung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Installation von dianoviQM innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Testzeitraums bereitzustellen. Während des Testzeitraums prüft der Lizenznehmer, ob das Lizenzmaterial seinen Anforderungen genügt. Ist dies nicht der Fall, kann den Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Erfolgt bis zur Beendigung des Testzeitraums keine Kündigung, beginnt der der kostenpflichtige Vertragszeitraum. Hinsichtlich der Laufzeit des Vertrages gelten die Regelungen des § 12.

§ 6 Gebühren

(1) Die Lizenzgebühren sind im Angebot festgelegt gemäß der dort aufgeführten Bestimmungen und Termine zahlbar. Für Updates und Upgrades des Lizenzprogramms wird eine im Angebot festgelegte Zusatzgebühr als Einmalgebühr und/oder in Form laufender Gebühren berechnet.

(2) Die Gebühren werden zu Beginn der jeweiligen Berechnungsperiode fällig. Für Teilperioden wird die Gebühr anteilig auf der Basis eines 30-Tage-Monats in Rechnung gestellt. Alle Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.

(3) Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Ablauf des Einrichtungszeitraums durch den Lizenzgeber angekündigt werden. Weitere Erhöhungen können frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Jede Erhöhung wird drei Monate nach ihrer Ankündigung wirksam. Die Erhöhung muss angemessen und marktüblich sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung geltenden Vergütung betragen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber macht für die jeweils von ihm überlassene Vertragssoftware eine auf dem jeweils neuesten Stand gehaltene Leistungsbeschreibung verfügbar, die die bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen der Vertragssoftware angibt.

(2) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, das Lizenzmaterial frei von Mängeln, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufheben oder mindern, zu überlassen. Insofern gewährleistet der Lizenzgeber für das Lizenzmaterial in der dem Lizenznehmer überlassenen Fassung die Eignung für den vertragsgemäßen

dianovi GmbH
Landwehrstraße 50A
64293 Darmstadt

Geschäftsführung: Nils Bergmann,
Elias Hofmann, Niklas Prisching

Tel.: (+49) 177 167 9834

E-Mail: info@dianovi.com

Web: www.dianovi.com

Amtsgericht Darmstadt, HRB 107287

Bankverbindung: Qonto,

DE04 1001 0123 0573 6284 02,

BIC QNTODEB2XXX

Ust-Id: DE450986771

Steuernummer: 00723100093

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dianovi GmbH

Stand: 10.11.2025

Gebrauch in Übereinstimmung mit der dem Lizenznehmer vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung.

(3) Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es dem Lizenzgeber innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer der vertragsgemäße Gebrauch des Programms ermöglicht wird, kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder die Lizenz für das Programm fristlos kündigen.

(4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

(5) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Vertragssoftware vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

§ 8 Support

(1) Nach Maßgabe der im Angebot enthaltenen Angaben leistet der Lizenzgeber zur Fehlerbeseitigung einen Hotline-Service, über den der Auftraggeber Beratung zur Beseitigung von ihm selbst behebbaren Störungen telefonisch oder durch E-Mail abrufen kann, und, sofern dies nicht zum Erfolg führt, Support per VPN. Voraussetzung dafür ist der Einsatz einer gültigen Fassung des Lizenzmaterials sowie die Bereitstellung von Fehlerunterlagen durch den Lizenznehmer. Gültig ist eine Fassung nur, soweit der Support für diese Fassung der Vertragssoftware nicht in Ansehung einer neueren, dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Fassung der Vertragssoftware durch ein entsprechende allgemeine, mindestens 3-monatige Vorankündigung des Lizenzgebers offiziell beendet wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 („Einsatzbedingungen“).

(2) Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Lizenznehmer die zur Vertragssoftware gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise des Lizenzgebers zu beachten. Der Lizenznehmer trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder der sonstigen Mängel.

(3) Nach Eingang der Fehlermeldung beim Hotline-Service des Lizenzgebers erfolgen Maßnahmen der Fehlerbeseitigung zunächst telefonisch oder durch Übersendung von Informationen oder Überlassung von Unterlagen (z. B. Angaben zur Fehlerbeseitigung oder -umgehung) oder berichtigte Programmteile. Die Reaktionszeiten für die Fehlerbehebung sind im Angebot geregelt.

(4) Der Support per VPN wird durch sachkundiges Personal des Lizenzgebers beim Lizenznehmer ausgeführt und umfasst eine Überprüfung der Einsatzbedingungen des Programms und der vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Fehlerunterlagen sowie deren Ergänzung im Bedarfsfall. Der Support per VPN macht die ergänzten Fehlerunterlagen dem zentralen Support des Lizenzgebers verfügbar und unternimmt in Zusammenarbeit mit diesem angemessene Anstrengungen, das Fehlerproblem unter Verwendung der vom zentralen Support zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen an Ort und Stelle durch Korrektur oder Umgehung zu lösen.

(5) Für bestimmte Vertragssoftware leistet der Lizenzgeber nach Maßgabe der im Angebot enthaltenen Angaben eine Softwarepflege gegen eine Pauschalgebühr unter einem separaten Pflegevertrag oder gegen Aufwandsentschädigung zu den gültigen Stundensätzen für Supportleistungen des Lizenzgebers.

(6) Die dem Lizenznehmer im Rahmen des Supports überlassenen Unterlagen werden Bestandteil des Lizenzmaterials im Sinne von § 1 und unterliegen als solches den Bestimmungen dieses Vertrags.

(7) Andere Leistungen, wie die Ausbildung von Mitarbeitern des Lizenznehmers, Anpassungen der Vertragssoftware an die besonderen Bedingungen des Lizenznehmers oder andere Programmierleistungen, erfordern den Abschluss eines dafür vorgesehenen besonderen Vertrags.

§ 9 Einsatzbedingungen

dianovi GmbH
Landwehrstraße 50A
64293 Darmstadt

Geschäftsführung: Nils Bergmann,
Elias Hofmann, Niklas Prisching

Tel.: (+49) 177 167 9834

E-Mail: info@dianovi.com

Web: www.dianovi.com

Amtsgericht Darmstadt, HRB 107287

Bankverbindung: Qonto,

DE04 1001 0123 0573 6284 02,

BIC QNTODEB2XXX

Ust-Id: DE450986771

Steuernummer: 00723100093

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dianovi GmbH

Stand: 10.11.2025

(1) Das dem Lizenznehmer überlassene Lizenzmaterial wurde für den Einsatz auf bestimmter Hardware und für das Zusammenwirken mit bestimmten anderen Programmen entwickelt. Diese Einsatzbedingungen sind in der Leistungsbeschreibung angegeben.

(2) Bei einer Benutzung des Lizenzmaterials ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen gemäß Abs. (1) entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung nach §44 7. Der Lizenzgeber wird sich in einem solchen Fall in einem angemessenen Umfang bemühen, den Support gemäß § 8 zu leisten. Der Support wird sich hierbei jedoch nur solcher Fehler annehmen, die bei Nutzung des Lizenzmaterials unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen feststellbar sind.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

(1) Jede Vertragspartei haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, soweit diese durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verursacht wurden. Die Haftung gemäß dieses Abs. (1) für einfache Fahrlässigkeit ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftung ist insofern der Höhe nach begrenzt auf 10.000,00 Euro.

(2) Jede Vertragspartei haftet für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, unbeschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. (1) gilt davon abweichend in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten der jeweiligen Vertragspartei verursacht wurden, welche nicht zu dessen Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Der Lizenzgeber haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Lizenznehmers.

(4) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die jeweilige Vertragspartei nach Maßgabe von Abs. (1) bis (3) nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens der anderen Vertragspartei nicht vermeidbar gewesen wäre.

(5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. (1) bis (4) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Lizenzgebers.

(6) Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen verursacht worden sind, sowie für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes wegen des Fehlens zugesicherter und/oder garantierter Eigenschaften, wegen Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien und/oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 11 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts und/oder sonstiger Schutzrechte durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial hergeleitet werden. Der Lizenzgeber übernimmt dem Lizenznehmer gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Lizenznehmer den Lizenzgeber von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(2) Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche gemäß Abs. (1) geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Lizenzgeber auf seine Kosten das Lizenzmaterial in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz für das betreffende Programm fristlos kündigen, sofern das Lizenzmaterial die Schutzrechte Dritter verletzt. In diesem Fall haftet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 10.

dianovi GmbH
Landwehrstraße 50A
64293 Darmstadt

Geschäftsführung: Nils Bergmann,
Elias Hofmann, Niklas Prisching

Tel.: (+49) 177 167 9834

E-Mail: info@dianovi.com

Web: www.dianovi.com

Amtsgericht Darmstadt, HRB 107287

Bankverbindung: Qonto,

DE04 1001 0123 0573 6284 02,

BIC QNTODEB2XXX

Ust-Id: DE450986771

Steuernummer: 00723100093

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dianovi GmbH

Stand: 10.11.2025

(3) Der Lizenzgeber hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Abs. (1) auf vom Lizenznehmer bereitgestellten Programmen oder Daten darauf beruhen, dass das Programm und darin enthaltene Datenbestände nicht in einer vom Lizenzgeber gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurden.

§ 12 Kündigung, Rückgabe und Löschung von Lizenzmaterial

(1) Während des Testzeitraums kann der Lizenznehmer die Lizenz für das getestete Programm jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Nach ungekündigtem Ablauf des Testzeitraums beginnt die kostenpflichtige initiale Vertragslaufzeit bis zu dem im Angebot angegebenen Datum. Dieses Datum wird in der Regel so gewählt, dass die Vertragslaufzeit des Lizenznehmers für das Notaufnahmen-Informationssystem mit der Laufzeit der Nutzung von dianoviQM synchronisiert ist.

(2) Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. jeder automatisch verlängerten Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung kann in Textform erfolgen. Übt keine der Parteien das Kündigungsrecht aus verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr.

(3) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere bei einer nachhaltigen Verletzung der Bestimmungen nach § 2 „Nutzungsumfang“ und § 3 „Schutz des Lizenzmaterials“.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform, es gilt § 127 BGB.

(5) Mit Wirksamwerden einer Kündigung, unabhängig von deren Zeitpunkt und Grund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials an den Lizenzgeber zurückzugeben. Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. (8) S. 3 geänderte oder korrigierte Fassungen des lizenzierten Programms. Bei Lizenzmaterial, das auf Datenträgern oder Hardware des Lizenznehmers aufgezeichnet ist, tritt an Stelle der Rückgabe die Vernichtung oder vollständige Löschung der Aufzeichnung; diese Vernichtung oder Löschung sind gegebenenfalls vom Lizenznehmer dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen.

(6) Ersetzt der Lizenznehmer ein gekündigtes Programm durch ein vom Lizenzgeber angebotenes Upgrade, so ist er berechtigt, das gekündigte Programm bis zu drei Monaten als Ausweichreserve zurückzubehalten. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

§ 13 Verjährung und Schlussbestimmungen

(1) Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Bestimmungen nach § 2 „Nutzungsumfang“ und § 3 „Sicherung der Schutzrechte und des Lizenzmaterials“ verjähren sechs Jahre nach ihrer Entstehung, alle anderen Ansprüche aus diesem Vertrag drei Jahre nach ihrer Entstehung, sofern nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gelten.

(2) Dieser Vertrag und seine Anlagen enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Ersatzregelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahekommt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern rechtlich zulässig, wird für alle Streitigkeiten Darmstadt als Gerichtsstand gewählt.

(5) Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter <https://www.dianovi.com/agb> abrufbar.

dianovi GmbH
Landwehrstraße 50A
64293 Darmstadt

Geschäftsführung: Nils Bergmann,
Elias Hofmann, Niklas Prisching

Tel.: (+49) 177 167 9834

E-Mail: info@dianovi.com

Web: www.dianovi.com

Amtsgericht Darmstadt, HRB 107287

Bankverbindung: Qonto,

DE04 1001 0123 0573 6284 02,

BIC QNTODEB2XXX

Ust-Id: DE450986771

Steuernummer: 00723100093